

# **Satzung des Basketball Clubs Gelnhausen e.V.**

## **§ 1**

Der Verein **Basketball Club Gelnhausen e.V.** mit Sitz in Gelnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Das Durchführen von Basketball Trainingseinheiten für Erwachsene und Jugendliche zum Erlernen des Basketballsports.
- b) Die Teilnahme am Spielbetrieb des Hessischen Basketballverbandes.
- c) Unterhaltung von Kinder- und Jugendteams zur Nachwuchsgewinnung für den Basketballsport.
- d) Organisation und Durchführung von Basketballspielen.
- e) Ausbildung von Basketball Schiedsrichtern.

## **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5.1 Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5.2 Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5.3 Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 6**

Der Club führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder.
- b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.
- c) Ehrenmitglieder.

§ 6.1 Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 6 a, 6 b (jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren) und 6 c.

§ 6.2 Der Antrag um Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

§ 6.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt, der nur schriftlich zum 31.12 eines Kalenderjahres zulässig ist.
- b) Durch Tod des Mitglieds

§ 6.4 Ein Ausschluss aus dem Basketball Club Gelnhausen kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 6.4.1 Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Basketball Club Gelnhausen entscheidet der amtierende Vorstand.

§ 6.4.2 Der Vorstand informiert das Mitglied darüber, dass er aufgrund des genau bezeichneten Fehlverhaltens ein Vereinsausschlussverfahren einleiten wird und der Vorstand in der kommenden Vorstandssitzung beschließen werden.

Gleichzeitig wird dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld der jeweiligen Sitzung oder der mündlichen Stellungnahme während der Sitzung gegeben.

## **§ 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

§ 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

§ 8.2 Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher

- a) im kostenlosen Anzeigenblatt „Gelnhäuser Bote“ zu erscheinen

und

b) durch Aushang an den durch den Verein regelmäßig genutzten Sportstätten zu erfolgen.

§ 8.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- d) Die Wahl von Kassenprüfern
- e) Eine Veranstaltungsvorschau
- f) Den Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

§ 8.4 Die Vorsitzenden leiten die Versammlung.

§ 8.5 Über die Verhandlung hat eine Niederschrift zu erfolgen, die von den Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8.6 Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen Ziffer 8.7 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8.7 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 8.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn aus Sicht des Vorstandes das Clubinteresse es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen.

## **§ 9**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer\*in
- Kassenwart\*in
- Pressewart\*in
- Sportwart\*in
- Jugendwart\*in
- Bis zu 2 Beisitzer\*innen

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die jeweilige Besetzung der Ämter. Wird ein Amt nicht besetzt, so müssen die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des betreffenden Amtes übernehmen. Wählbar sind alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 9.2 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

§ 9.3 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

1. Vorsitzende/r

Kassenwart\*in

Schriftführer\*in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Clubs berechtigt.

§ 9.4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.

§ 9.5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit sind die Ämter in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wiederzubesetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 10**

Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **§11**

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Clubs beschließen und verändern.

§ 11.1 Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen des Deutschen Basketball Bundes sind für alle Mitglieder des Clubs verbindlich.

§ 11.2 Die unter § 11 und 11.1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

## **§13**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von

Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

§ 13.1 Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, Sportkreis Main-Kinzig, Basketball-Bund ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden je nach Notwendigkeit [z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse].

§ 13.2 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen.

§ 13.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und persönliche Korberfolge, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 13.4 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird

der Widerspruch ausgeübt, entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§ 13.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

§ 13.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§14**

Diese von der Gründerversammlung am 1. Juli 1982 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14.1 Diese Satzung wurde gemäß ordentlicher Jahreshauptversammlung am 21.03.2018 geändert und genehmigt.

§ 14.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung am 03.11.2021 hat die Satzungsänderung vom 21.03.2018 erneut geändert und genehmigt.

### **Gründungsmitglieder:**

Silke Losert

Wolfram Weimar

Rudolf Düring

Uwe Micksch

Rainhard Heck

Joachim Geimer

Klaus Becker

Heinrich Bechthold

**Vermerk:**

Der Verein wurde am 29.09.1982 in das Vereinsregister unter -VR 564- eingetragen. Gelnhausen, den 30. September 1982

Aktuelle Registernummer –VR 3564- beim Registergericht Hanau

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 3. November 2021 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

---

Rudolf Düring - 1. Vorsitzender

---

Jochen Scheffler - Kassenwart